

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen an Oberhausener Sportvereine

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Oberhausen gewährt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Oberhausener Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Oberhausen e. V. angeschlossen sind, Zuschüsse für
 - 1.1.1. die Unterhaltung und den Betrieb von Sportstätten,
 - 1.1.2. die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Einzelanschaffungswert von bis zu 410,00 EURO,
 - 1.1.3. die Durchführung bedeutender Sportveranstaltungen,
 - 1.1.4. die Teilnahme an deutschen Meisterschaften,
 - 1.1.5. die Benutzung von Sportstätten,
 - 1.1.6. den Einsatz von Übungsleitern/Trainern und
 - 1.1.7. den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens.
- 1.2. Der Antragsteller hat zunächst alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen. Ein städtischer Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Verein
 - 1.2.1. den Spitzensport unter Berücksichtigung der notwendigen Breitenarbeit fördert,
 - 1.2.2. aktive Jugendarbeit leistet,
 - 1.2.3. die in den Richtlinien für die Vereinshilfe des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. festgelegten Mindestbeiträge erhebt und
 - 1.2.4. seine Mitgliederbeiträge an den Stadtsportbund entrichtet.
- 1.3. Alle Anträge sind über den Stadtsportbund Oberhausen e. V. einzureichen. Der Stadtsportbund Oberhausen e. V. leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an die Stadt Oberhausen, Bereich Sport, weiter.
- 1.4. Je nach Art des Antrages sind diesem beizufügen:

- 1.4.1. ein ausführlicher Bedarfsnachweis,
 - 1.4.2. ein prüfungsfähiger Kostenvoranschlag,
 - 1.4.3. der verbindliche Finanzierungsplan,
 - 1.4.4. die Teilnehmer- oder Ergebnisliste.
- 1.5. Für bereits durchgeführte oder begonnene Maßnahmen wird kein Zuschuss gewährt.

Die Unterhaltungszuschüsse werden ohne Antrag gewährt.

Anträge nach Ziffer 1.1.4. müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Meisterschaft beim Stadtsportbund vorliegen.

- 1.6. Vereine, die Anfragen des Stadtsportbundes oder der Verwaltung zur Sportentwicklung nicht beantworten, haben damit zu rechnen, dass dem Sportausschuss vor Zuschussgewährung entsprechend berichtet wird.
- 1.7. Kommerzieller Sport wird von der Förderung ausgenommen.

2. Unterhaltung und Betrieb der Sportanlagen

- 2.1. Zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener oder langfristig gepachteter Sportanlagen können Zuschüsse gewährt werden, wenn die Sportanlage
- 2.1.1. im Stadtgebiet Oberhausen liegt und
 - 2.1.2. den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht.
- 2.2. Die zu fördernden Sportanlagen und die jährlichen Höchstbeträge sind in der Anlage zu Ziffer 2.1. dieser Richtlinien festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil der Richtlinien.
- 2.3. Bei der Übernahme der Sportplatz- und Gebäudepflege bisher städtischer Anlagen durch Vereine (Schlüsselübertragung), erhalten diese Zuschüsse für:
- 2.3.1. die Sportplatzpflege bei Übernahme der damit verbundenen Aufgaben,

- 2.3.2. die Pflege und Reinigung der Außen- und Nebenanlagen, wenn die gesamte Sportfläche eine Größe von 10.000 m² übersteigt,
- 2.3.3. die Unterhaltung der städt. Gebäude (kleinere Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten),
- 2.3.4. die Reinigung der städtischen Umkleide- und Sanitärräume.
- 2.3.5. Die zu fördernden Sportanlagen und die jährlichen Höchstbeträge sind in der Anlage zu Ziffer 2.3. dieser Richtlinien festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil der Richtlinien.
- 2.3.6. Art und Umfang der von den Vereinen übernommenen Aufgaben sind im Einzelfall vertraglich zu regeln.
- 2.4. Auf Antrag kann ein Zuschuss zu den Grundbesitzabgaben sowie den ihnen entsprechenden Abgaben bewilligt werden.
- 2.5. Über Zuschüsse für die Benutzung privater Anlagen wird im Einzelfall entschieden.
- 2.6. Sportvereine, die Unterhaltungszuschüsse nach Ziffer 2.1 bis 2.5 erhalten, haben den Gebäude- und Anlagenbestand auf Verlangen nachzuweisen. Veränderungen des Gebäude- oder Anlagenbestandes sowie alle zuschussrelevanten Änderungen sind von den Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Ziffer 8.2. findet besondere Beachtung.

3. Anschaffung von Geräten

- 3.1. Zuschüsse werden gewährt, wenn die Anschaffungskosten den Betrag von 410,00 EURO nicht überschreiten.

Wird ein Landeszuschuss oder ein Zuschuss des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. gewährt, so beträgt der städtische Zuschuss in der Regel 50 % des bereits bewilligten Zuschusses.

- 3.2. In jedem Fall hat der Zuschussempfänger mindestens 255,00 EURO als Eigenanteil aufzubringen.

4. Sportveranstaltungen

- 4.1. Über Zuschüsse zu bedeutenden Sportveranstaltungen, die in Oberhausen durchgeführt werden, wird im Einzelfall entschieden.
- 4.2. Bei Veranstaltungen nach Ziffer 4.1. stellt die Stadt kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ein Zuschuss zu den Kosten der Übernachtung wird nur gewährt, wenn die Unterbringungsmöglichkeiten der Stadt nicht ausreichen. In diesen Fällen werden Kosten bis zu 25,50 EURO je Übernachtung mit 80 % bzw. 50 % entsprechend Ziffer 5.3. bezuschusst.

5. Teilnahme an deutschen Meisterschaften

- 5.1. Teilnehmer an deutschen Meisterschaften erhalten einen Zuschuss zu den Kosten, wenn die Teilnahme von einer Platzierung im Regionalverband abhängt. Für je fünf zum Einsatz gelangende Wettkämpfer kann eine Begleitperson anerkannt werden.
- 5.2. Der Zuschuss beträgt bei deutschen Meisterschaften der Schüler- und Jugendklasse 80 %, im Übrigen 50 % der regelmäßig für die Fahrt mit der Bundesbahn 2. Klasse entstehenden Kosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen.
- 5.3. Für notwendige Übernachtungen werden bis zu 25,50 EURO je Übernachtung mit 80 % bzw. 50 % entsprechend Ziffer 5.2. bezuschusst.

6. Teilnahme an Wettkämpfen der obersten Amateurspielklasse

- 6.1. Über Fahrtkostenzuschüsse für einen Anreiseweg von über 150 km zur Teilnahme an Wettkämpfen der obersten Amateurspielklasse wird im Einzelfall entsprechend Ziffer 5.2. entschieden.

7. Übungsleiterzuschüsse

- 7.1. Übungsleiterzuschüsse werden gewährt für
 - a) Übungsleiter, die im Breitensport tätig sind,

b) Übungsleiter/Trainer, die im Leistungssport/Spitzensport tätig sind.

7.2. Zuschüsse für Übungsleiter im Breitensport:

7.2.1. Für Zuschüsse dieser Art ist die Antragstellung beim Landessportbund ausreichend.

7.2.2. Die städtischen Zuschüsse werden nach den Kriterien des Landessportbundes im Verhältnis zum Haushaltsansatz und nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes ausgezahlt.

7.3. Zuschüsse für Übungsleiter/Trainer im Leistungs-/Spitzensport

7.3.1. Die Bemühungen um den Leistungs-/Spitzensport sind unter dem Gesichtspunkt der verbesserten Übungsleiter-/Trainerbezuschussung zu fördern und unter dem Aspekt, daß die Trainingsarbeit für diesen Bereich umfangreicher ist als im Breitensport.

7.3.2. Bezuschusst werden Sportarten, die zu den olympischen Disziplinen gehören. Über Sonderbereiche entscheidet der Sportausschuss.

7.3.3. Dem Zuschussantrag ist eine Ergebnisliste bzw. offizielle Verbandsmitteilung beizufügen. Die Namen de(s)r Trainer(s)/-innen und der Athlet(en)/-innen sind anzugeben.

7.3.4. Zuschüsse werden gewährt

1. für „Cheftrainer“ von Mannschaften der 1. oder 2. Bundesliga.

2. für „Cheftrainer“ von Leistungssportler(n)/-innen in Einzeldisziplinen, wenn

a) diese Sportler/-innen Platz 1-8 bei deutschen Meisterschaften belegen oder

b) Platz 1-12 der Bestenliste/Rangliste auf Bundesebene erreicht haben,

und zusätzlich

- 6 -

mindestens ein/e Sportler/-in dem D-Landeskader angehört, oder

mindestens zwei Sportler/-innen dem D2 – D4-Landeskader oder höher angehören.

3. Es wird grundsätzlich nur ein/e Trainer/-in je Disziplin bezuschusst unter analoger Anwendung des Förderkonzeptes Leistungssport des LSB.

Erfüllen mehr als 6 Athlet(en)/-innen die Voraussetzungen nach Ziffer 7.3.4., wird zusätzlich ein Co-Trainer mit 50 %, bei mehr als 10 Athlet(en)/-innen mit 75 % des Zuschusses nach Ziffer 7.3.5. gefördert.

7.3.5. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt für jede/n nach Ziffer 7.3.4. anerkannte/n Trainer/-in / Übungsleiter/-in bis zu 102,25 EURO monatlich. Die Zuschusshöhe richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

7.3.6. Sonstige Voraussetzungen

1. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr der Antragstellung.
2. Altersklassensportler/-innen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Sportler/-innen müssen für einen Oberhausener Sportverein starten.
4. Bei Prüfung der altersmäßigen Voraussetzungen der Sportler/-innen ist das Struktursystem des Landesausschusses Leistungssport analog anzuwenden.
5. Die Kriterien unter Ziffer 7.3. unterliegen ständiger Erfahrungsbeobachtung. Insbesondere sollte angestrebt werden, dass der Personenkreis der Zielgruppe Trainer/-innen/Übungsleiter/-innen nicht gleichbedeutend ist mit den Übungsleiter(n)/-innen der 1. und 2. Förderstufe der Schulprojekte.

- 7.3.7. Abweichend von Ziffer 7.3.2. bis 7.3.6. entscheidet der Sportausschuss in begründeten Einzelfällen.

- 7 -

8. **Schlussvorschriften**

- 8.1. Über Zuschüsse nach Ziffer 3. bis zu einer Höhe von 255,00 EURO im Einzelfall und einer Gesamthöhe von 510,00 EURO pro Verein und Jahr sowie nach Ziffer 5. entscheidet der Oberbürgermeister

- Bereich Sport -, ansonsten der Sportausschuss. Der Sportausschuss ist vierteljährlich über die Zuschüsse, die der Oberbürgermeister bewilligt hat, zu unterrichten.

- 8.2. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden und die Verwendung nachzuweisen. Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 8.3. Mit der Annahme des Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, gegen angemessenes Entgelt seine Sportanlagen und Sportgeräte für den Schulsport zur Verfügung zu stellen.
- 8.4. Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage zu Ziffer 2.1 der Richtlinien über Gewährung von Zuschüssen an Oberhausener Sportvereine

Die zu fördernden "**vereinseigenen**" Anlagen und die jährlichen Höchstberäge betragen - je nach Größe
- und Nutzungsdauer- bis zu:

Sportplätze:

1. Platz	3.067,00 €
jeder weitere Platz (inkl. Rundlaufbahn, Nebenanlagen u. a.)	1.533,00 €
Wasch- und Umkleidegebäude	6.135,00 €

Beleuchtungsanlagen

je Leuchtkörper	86,00 €
-----------------	---------

Turnhallen

bis 10 x 18 m	6.135,00 €
bis 14 x 27 m	7.413,00 €
über 14 x 27 m	8.691,00 €

Tennisanlagen

Tennisplatz	204,00 €
Tennishalle	1.227,00 €
Wasch- und Umkleidegebäude -ganzjährige Nutzung-	2.863,00 €
je Leuchtkörper	30,60 €

Bootshaus

3.834,00 €

Reitanlagen

Reithalle	1.789,00 €
Reitplatz	204,00 €
je Leuchtkörper	30,60 €

Schießstände

a) in Gaststätten		
elektrische Zusanlage	je Bahn	35,70 €
mechanische Zusanlage	je Bahn	25,50 €
b) in Nebengebäuden		
elektrische Zusanlage	je Bahn	51,00 €
mechanische Zusanlage	je Bahn	40,90 €
c) Schießsportsonderanlagen		
Kastell Holten		613,00 €
Bunker Lirich		613,00 €

Vereine mit vereinseigenen Wasch-/Umkleidegebäuden, deren Anlage Landesleistungsstützpunkt ist,
erhalten einen um 20 % erhöhten Zuschuss.

Anlage zu Ziffer 2.3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Oberhausener Sportvereine

Die zu fördernden "übertragenen städtischen" Anlagen und die jährlichen Höchstbeträge betragen nach Größe und Nutzungsdauer bis zu:

1. Sportplatzpflege (inkl. Rundlaufbahn, Nebenanlagen u. a.)

für den ersten Platz	3.067,00 €
für jeden weiteren Platz	1.533,00 €

2. Pflege und Reinigung der Außen- und Nebenanlagen

Sportplatzfläche bis	10.000 qm	in 1. enthalten
Sportplatzfläche über	10.000 qm	613,00 €

3. Gebäudeunterhaltung 511,00 €

4. Reinigung der Umkleide- und Sanitärräume

je qm und Woche 0,51 EURO, ausgehend von 45 Reinigungswochen